

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/605

Grenchen: Landwirtschaftliche Planung (LP) Grenchner Witi, Zusicherung der amtlichen Mitwirkung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

In der Grenchner Witi befinden sich Entwässerungssysteme von rund 85 km Haupt- und Sammelleitungen. Die Drainagen befinden sich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche mehrheitlich als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind. Der Unterhalt und die Sanierung der Flur-entwässerung fallen in den Aufgabenbereich der Bodenverbesserungsgenossenschaft (BVG) Grenchen. Die Notwendigkeit von Massnahmen an den Entwässerungsanlagen zeigte sich im Frühling 2015 am länger überschwemmten Ackerland und den Ertragsausfällen. Dies gilt auch für den zeitweise in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkten Stadkanal (Rückstau in den Drainagen).

In der Grenchner Witi sind die kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi (Nutzungsplan A) sowie ein nationales Wasser- und Zugvogelreservat (Nutzungsplan B) ausgeschieden. Gemäss den Zonenvorschriften zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi besteht in den periodisch vernässten, sogenannten "Blauen Flächen", die Ackerbaupflicht als wichtige Massnahme für das Reservat. Eine zielgerichtete Konzentration der periodisch vernässten Flächen auf weniger Standorte ist angedacht – im Sinne von "weniger Quantität und mehr Qualität".

Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen hat dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Vorprojekt mit Massnahmen an den Entwässerungsanlagen zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Landwirtschaft hat einen Koordinationsbedarf des Drainageprojekts mit den kantonalen Nutzungsplänen A und B festgestellt. Deshalb wurde das Amt für Landwirtschaft vom kantonalen Koordinationsausschuss Bau/Umwelt/Wirtschaft (KABUW) mit der Verfahrensleitung und Koordination bezüglich der "Sanierung der Drainagen inklusive Stadkanal" und der "Optimierung periodisch vernässter Flächen für Wasser- und Zugvögel" beauftragt.

Der Vorstand der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen entschied am 31. Januar 2019 die Durchführung einer landwirtschaftlichen Planung, als Vorstufe für ein späteres Etappenprojekt, der Generalversammlung zur Abstimmung zu unterbreiten. Am 18. Februar 2019 hat die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen an der Generalversammlung über den Bruttokredit von 70'000 Franken und die Übernahme der Restkosten der landwirtschaftlichen Planung im Rahmen von 7'500 Franken beschlossen.

2. Erwägungen

Die landwirtschaftliche Produktion in der Grenchner Witi ist auf funktionsfähige Entwässerungsanlagen angewiesen. Dieses landwirtschaftliche Anliegen bedarf der Abstimmung mit dem kantonalen Nutzungsplan A (kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi) und B (nationales Wasser- und Zugvogelreservat). Das Vorhaben wurde in der KABUW behandelt und dient übergeordneten Planungen (Nutzungsplan A und B).

Die Landwirtschaftliche Planung beinhaltet einen partizipativen Prozess (Befragung) und sie definiert Ziele und Massnahmen. Sie leistet wichtige Vorarbeit für Folgeprojekte, die zu einer Verbesserung des Bodenwasserhaushalts sowie zu einem Gewinn von produktiven Flächen führen können und damit die Fruchtfolgeflächen sichern.

Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Grundlagenarbeiten und die nötige Koordination der verschiedenen Nutzungsansprüche sind unbestritten. Die Mitwirkung im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann zugesichert werden. Die vorgesehenen Arbeiten werden vom Amt für Landwirtschaft begleitet und koordiniert. Das Amt für Landwirtschaft wird die übrigen beteiligten Amts- und Fachstellen nach Vorlage der Resultate zu gegebener Zeit einbeziehen.

Aufgrund der Vorgaben des ALW und der Offerten des Solothurner Bauernverbandes (SOBV) für die landwirtschaftliche Planung werden die Arbeiten auf 66'774 Franken veranschlagt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit Stellungnahme vom 28. Februar 2017 einen Bundesbeitrag von 34 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 66'774 Franken einen Kantonsbeitrag von 40 %, oder maximal 26'710 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 34 % für umfassend gemeinschaftliche Massnahmen beantragen.

Das Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, ist beauftragt, die seinerzeit mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds erworbenen Parzellen in der Grenchner Witi so abzutauschen, dass der Kanton soweit möglich Eigentümer der «Blauen Flächen» wird (Nutzungsplan B sowie Zonenvorschriften Witischutzzone § 10, Landumlegung). Daher besteht ein Interesse, die Bereitschaft von Grundeigentümern für den Landabtausch von "Blauen Flächen" in Erfahrung zu bringen. Das Amt für Raumplanung beteiligt sich folglich mit einem Beitrag von 10'000 Franken aus dem Natur- und Heimatschutzfonds an den Kosten der Landwirtschaftlichen Planung Grenchner Witi.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8, 9^{bis}, 10 und 14 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 66'774 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 40 %, oder maximal 26'710 Franken, bewilligt. Ferner wird ein Kantonsbeitrag von 10'000 Franken aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (Schutz der Witi KA3635000 A 20015) bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR

913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.

- 3.5 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Projekt darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Die Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen hat anstelle eines Eintrages im Grundbuch eine Garantie- und Annahmeerklärung zu unterzeichnen.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten sowie aus Krediten aus dem Natur- und Heimatschutzfonds hinzuweisen. Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2020 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Bodenverbesserungsgenossenschaft Grenchen, Präsident Hansruedi Scheurer, Stadstrasse 186,
 2540 Grenchen

Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn
 Stadtpräsidium der Stadt Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen